



**Vorkaufsrechtsatzung gem. §25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Stadt Weingarten
vom 20.01.2020**

**„Radschnellwegverbindung Ravensburg-Weingarten-Friedrichshafen Abschnitt B - nördliches
Weingarten“**

Inhalt

§ 1 Satzungszweck - Städtebauliche Maßnahme.....	1
§ 2 Geltungsbereich der Satzung	1
§ 3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts.....	2
§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufsrechtssatzung	2

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Vorkaufsrechtssatzungen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Weingarten

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Projekt
„Radschnellwegverbindung Ravensburg-Weingarten-Friedrichshafen Abschnitt B - nördliches Weingarten“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO B.-W.) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Weingarten in seiner Sitzung am 20.01.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Satzungszweck - Städtebauliche Maßnahme

Zur Sicherung der Zielsetzung des Baus einer „Radwegschnellverbindung von Baidt nach Friedrichshafen“ beschließt die Stadt Weingarten für das Maßnahmengbiet nachfolgende Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf Teilflächen folgender Grundstücke der Gemarkung Weingarten:

Flurstücknummern 1726/0, 874/4, 862/2, 861.



Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes Weingarten vom 24.09.2019. Der Lageplan ist Bestandteil der Vorkaufsrechtssatzung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung steht der Stadt Weingarten ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Eigentümer der in § 2 aufgeführten Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Weingarten den Abschluss eines Kaufvertrages über eines der aufgeführten Grundstücke oder dessen Grundstücksteilfläche, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufsrechtssatzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den
gez. Oberbürgermeister Markus Ewald

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO B.-W.) oder aufgrund der GemO B.-W. beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO B.-W. unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Weingarten, den 04.03.2020

Markus Ewald
Oberbürgermeister